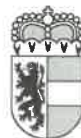


Gemeinde Forstau

Engel. am **06. April 2021**

PARAPHE _____



LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

An der Amtstafel im Gemeindeamt Forstau kundgemacht
vom 06.04.2021 bis 27.04.2021
Abgenommen am

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30403-201/4867/9-2021

Betreff

Anberaumung der mündlichen Verhandlung am 27.04.2021

Datum

06.04.2021

Hauptstraße 1

5600 St. Johann im Pongau

Fax +43 6412 6101-6219

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Christine Bernegger

Telefon +43 6412 6101-6231

Öffentliche Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zutreffendes ist angekreuzt

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Christina Stadler und Stefan Lochner, 5552 Forstau:

Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage auf GP 450 für das Objekt Winkl 62 sowie Einleitung der gereinigten Abwässer in den Forstaubach auf GP 1014/1, je KG Forstau; wasserrechtliche Bewilligung; WBPZI. 1404143;

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

an Ort und Stelle (5552 Forstau, Winkl 62)

Datum

Dienstag, 27.04.2021

Zeit

10:45 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt.

Bitte kommen Sie persönlich zum oben angeführten Verhandlungsort oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevoll-

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | Telefon +43 6412 6101 | bh-st-johann@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

mächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese **Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Hinweis zu den Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19:

Bei der Verhandlung haben alle teilnehmenden Personen einen Abstand von mindestens zwei Meter zu anderen Personen einzuhalten und müssen eine FFP 2 Maske tragen. **Bitte bringen Sie ihre persönliche FFP 2 Maske zur Verhandlung mit.**

Personen, die keine FFP 2 Maske tragen, können von der Verhandlungsleitung von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe (nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter) Einsicht nehmen:

Planunterlagen

Ort:

Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.Pg., Gruppe Umwelt und Forst , 2. Stock, Zimmer Nr. 241;

Datum

Montag bis Freitag

Zeit

während der für den Parteienverkehr bestimmter Amtsstunden bis zum Verhandlungstag.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 91/2011 idgF.

§ 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

durch Anschlag in der Gemeinde Forstau

durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. (www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm) unter „Bekanntmachungen“ kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde be-

kannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall** des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis für die Gemeinde:

Der Gemeinde wird die Kundmachung zum Anschlag an der Amtstafel bis zum Verhandlungstag und nachweislichen Verständigung der sonst noch dort bekannten Interessenten übermittelt. Der dortige Vertreter hat die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung sowie die all-fälligen Verständigungsnachweise am Beginn der Amtshandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Christine Bernegger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Stiegels finden Sie unter www.salzburg-gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Christina Stadler, Winkl 62, 5552 Forstau, Zustellung (dual, behörtl.)
2. Stefan Lochner, Winkl 62, 5552 Forstau, Zustellung (dual, behörtl.)
3. Ing. Karl Gasser, Ingenieurbüro für Kulturtechnik-Wasserwirtschaft-Maschinenbau, Krastowitzstraße 12, 9020 Klagenfurt, E-Mail
4. Gemeinde Forstau, Ort 111, 5552 Forstau, E-Mail
5. Stadler Michaela, Winkl 62, 5552 Forstau, Zustellung (dual, behörtl.)
6. Franz Stadler, Winkl 62, 5552 Forstau, Zustellung (dual, behörtl.)
7. Österreichische Bundesforste AG Forstbetrieb Pongau, Zaglausiedlung 3, 5600 Sankt Johann im Pongau, E-Mail
8. Mag. Dr. Wilhelm Mahler-Hutter, Kuhlmannstraße 28, 2560 Berndorf, E-Mail
9. Landesfischereiverband, Reichenhallerstraße 6, 5020 Salzburg, E-Mail
10. Bezirksfischereiverband Pongau, Götschenweg 19, 5500 Bischofshofen, E-Mail
11. Referat Gewässerschutz, Ing. Heinz Reif, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, E-Mail
12. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
13. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich zum Tag der Verhandlung, E-Mail